

Anlage 1

Ferienbetreuung an Grundschule oder Ganztagsgrundschule

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Ferienbetreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ferienbetreuung am Standort Grundschule oder Ganztagsgrundschule

Präambel

(1) Die Ferienbetreuung an den in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen und Ganztagsgrundschulen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Sie dient dazu, allen Kindern an diesen Grundschulen und Ganztagsgrundschulen in den Schulferien sowie an den beweglichen Ferientagen in einem Teilzeitraum eine Betreuung am Standort Grundschule/Ganztagsgrundschule zu ermöglichen.

Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (zum Beispiel Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauffüllenden Entgelts an den Betreiber eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(2) Alle mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldeten Kinder der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grund- und Ganztagsgrundschulen, haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (zum Beispiel räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Ferienbetreuungsangebot an eine der Schulen nach Satz 1 nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.

(3) Nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder der öffentlichen Heidelberger Grundschulen können, im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen, Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Ferienbetreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(4) Die Ferienbetreuung nach Absatz 2 und 3 wird nach Bedarf in zeitlichen Modulen angeboten. Umfasst ist in jedem angebotenen Zeitmodul sowohl ein (zweites) kleines Frühstück, wie auch ein Mittagstischangebot. An Ausflugstagen erhält das zu betreuende Kind, anstelle des (zweiten) kleinen Frühstücks und Mittagstischangebots ein Lunchpaket.

(5) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Ferienbetreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Ferienbetreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1

Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Standorte

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung des Kindes für ein Ferienbetreuungsangebot an einer öffentlichen Heidelberger Grundschule voraus. Erstklässler können sich für Angebote ab den ersten Herbstferien im ersten Schuljahr, Viertklässler für Angebote bis in den Sommerferien nach der vierten Klasse anmelden.

(2) Die Anmeldung für die jeweiligen Ferienbetreuungsangebote erfolgt in der Regel zu folgenden Zeitpunkten:

1. für die Herbstferien des folgenden Schuljahres:
Februar/März des aktuellen Kalenderjahres (= 1. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Herbstferien Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung im Februar/März 2024)
2. für die Weihnachtsferien (1. Ferienwoche) des folgenden Schuljahres:
Februar/März des aktuellen Kalenderjahres (= 1. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Weihnachtsferien (1. Ferienwoche) Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung im Februar/März 2024)
3. für die Weihnachtsferien (2. Ferienwoche) des folgenden Schuljahres:
Februar/März des vorherigen Kalenderjahres (= 1. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Weihnachtsferien (2. Ferienwoche) Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung im Februar/März 2024)
4. für die Faschingsferien des folgenden Schuljahres:
Februar/März des vorherigen Kalenderjahres (= 1. Anmeldeverfahren)

ren)

(Beispiel: Faschingsferien Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung im Februar/März 2024)

5. für die Osterferien des folgenden Schuljahres:
entweder bereits zum 1. Anmeldeverfahren (Februar/März des vorherigen Kalenderjahres) oder optional bis spätestens 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres (= 2. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Osterferien Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung entweder bereits im Februar/März 2024 oder optional bis spätestens 31.12.2024)
6. für die Pfingstferien des folgenden Schuljahres:
entweder bereits zum 1. Anmeldeverfahren (Februar/März des vorherigen Kalenderjahres) oder optional bis spätestens 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres (= 2. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Pfingstferien Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung entweder bereits im Februar/März 2024 oder optional bis spätestens 31.12.2024)
7. für die Sommerferien des folgenden Schuljahres:
entweder bereits zum 1. Anmeldeverfahren (Februar/März des vorherigen Kalenderjahres) oder optional bis spätestens 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres (= 2. Anmeldeverfahren)
(Beispiel: Sommerferien Schuljahr 2024/2025 = Anmeldung entweder bereits im Februar/März 2024 oder optional bis spätestens 31.12.2024)

Die jeweils gültigen Anmeldefristen sind auf der Homepage des Betreibers einsehbar.

(3) Nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist nach Absatz 2 ist eine Anmeldung nur noch in besonderen Einzelfällen (zum Beispiel Zuzug des zu betreuenden Kindes, nicht vorherzusehende Krankheit der Personensorgeberechtigten) zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(4) Der Vertragsschluss und der Bestand des Ferienbetreuungsvertrages zwischen Vertragspartnern und Betreiber setzen durch die Stadt Heidelberg die öffentlich-rechtliche Zulassung des Kindes zur Nutzung voraus.

(5) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so müssen auch diese vor Abschluss des Ferienbetreuungsvertrages vorgelegt werden.

(6) Für jedes Ferienbetreuungsangebot, für das ein Kind angemeldet wurde, wird zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern ein eigenständiger (separater) Ferienbetreuungsvertrag geschlossen. Der Ferienbetreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Kind und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(7) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Zusage des Betreibers zustande, falls an der Schule, an der das Kind angemeldet wurde, ein Ferienbetreuungsangebot zustande kommt.

(8) Grundsätzlich kann jede Grundschule und Ganztagsgrundschule Standort eines Ferienbetreuungsangebots sein. Werden an der jeweiligen Schule weniger als die Mindestzahl (derzeit 18 Kinder) für ein Ferienbetreuungsangebot angemeldet, wird diese Schule kein Standort eines Ferienbetreuungsangebots. Eine Schule kann auch aus anderen sachlichen Gründen kein Standort eines Ferienbetreuungsangebots werden (z. B. bei unvorhergesehenen Umbaumaßnahmen).

(9) Falls an der Schule, die der Vertragspartner in seiner Anmeldung genannt hat, kein Ferienbetreuungsangebot zustande kommt, weil entweder die erforderliche Mindestzahl an Anmeldungen nicht vorliegt oder sie aus sonstigen sachlichen Gründen nicht als Ferienstandort dienen kann,

bietet der Betreiber für die Ferienbetreuung des Kindes einen anderen (möglichst wohnortnahen) Standort an. In diesem Schreiben weist der Betreiber den Vertragspartner darauf hin, dass der Betreuungsvertrag zwei Wochen nach Zugang des Schreibens geschlossen ist, falls der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist die Annahme des Vertrags schriftlich oder per E-Mail ablehnt. Geht keine Erklärung des Vertragspartners ein, gilt das Angebot als angenommen.

(10) Falls die Vertragspartner das Kind für das längere Zeitmodul angemeldet haben und die Mindestteilnehmerzahl für dieses Angebot nicht erreicht wurde, bietet der Betreiber für die Ferienbetreuung des Kindes das kürzere Zeitmodul an der in der Anmeldung genannten Schule oder das längere Zeitmodul an einem anderen (möglichst wohnortnahen) Standort an. In diesem Schreiben weist der Betreiber den Vertragspartner darauf hin, dass der Betreuungsvertrag zwei Wochen nach Zugang des Schreibens geschlossen ist, falls der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist die Annahme des Vertrags schriftlich oder per E-Mail ablehnt. Geht keine Erklärung des Vertragspartners ein, gilt das Angebot als angenommen.

(11) Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tags des Ferienbetreuungsangebots, auf das sich die Anmeldung bezog.

§ 2 Rücktritt, Kündigung

(1) Der Betreiber kann von einem Ferienbetreuungsvertrag bis drei Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebots zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl für das längere Zeitmodul nicht mehr vorliegt. Er muss in diesem Fall dem Vertragspartner ein Angebot für Ferienbetreuung mit kürzerem Zeitmodul an der besuchten Schule oder für eine Ferienbetreuung mit längerem Zeitmodul an einem anderen (möglichst wohnortnahen) Standort machen. Der neue Ferienbetreuungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner das geänderte Angebot des Betreibers schriftlich oder per E-Mail annimmt. Der Betreiber bestätigt den Vertragsschluss schriftlich.

(2) Sinkt die Zahl der angemeldeten Kinder an einer Schule unter die erforderliche Mindestzahl, oder kann die Schule aus sonstigen sachlichen Gründen nicht als Ferienstandort genutzt werden, darf der Betreiber bis drei Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebots vom Ferienbetreuungsvertrag zurücktreten, muss aber dem Vertragspartner ein Angebot für Ferienbetreuung an einem anderen Standort machen. Der neue Ferienbetreuungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner das geänderte Angebot des Betreibers schriftlich oder per E-Mail annimmt. Der Betreiber bestätigt den Vertragsschluss schriftlich.

(3) Der Betreiber kann vom Ferienbetreuungsvertrag zurücktreten, wenn das für das Ferienbetreuungsangebot zu entrichtende Entgelt bei Fälligkeit und auch nach erneuter Fristsetzung vor Beginn des Ferienbetreuungsangebots nicht bezahlt ist.

(4) Der Betreiber kann nach Beginn des Ferienangebots aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

1. durch die Ferienbetreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für den Betreiber oder andere Kinder entstehen,
2. die Ferienbetreuung des Kindes in der Einrichtung mit einem unvorhergesehen hohen Betreuungsaufwand verbunden ist,
3. die Vertragspartner die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten in § 7 wiederholt nicht beachten,
4. ein Kind schwerwiegend und/oder wiederholt gegen die Pflichten in § 8 verstoßen hat.

Die Entgeltpflicht richtet sich in diesen Fällen nach § 628 BGB.

(5) Die Vertragspartner können von allen Ferienbetreuungsverträgen (außer den die Herbst- und Weihnachtsferien betreffenden) bis zum 31.12. des Vorjahres ohne Angaben von Gründen zurücktreten.

(6) Von den die Herbst- und Weihnachtsferien betreffenden Ferienbetreuungsverträgen können die Vertragspartner ohne Angabe von Gründen bis drei Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebots zurücktreten.

(7) Bei den nicht die Herbst- und Weihnachtsferien betreffenden Ferienbetreuungsangeboten können die Vertragspartner von den Ferienbetreuungsverträgen bis drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienbetreuungsangebots zurücktreten, wenn

1. es eine verbindliche Platzübernahme durch einen Ersatzteilnehmer gibt,

2. das zu betreuende Kind wegzieht,
3. das zu betreuende Kind erkrankt (ein ärztliches Attest ist dem Betreiber mit der Rücktrittserklärung vorzulegen).

(8) Nach Beginn des Ferienbetreuungsangebots kann der Ferienbetreuungsvertrag von den Vertragspartnern nur noch außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 3 Leistungspflichten, Benutzungszeiten

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Ferienbetreuung des im Ferienbetreuungsvertrages genannten Kindes im Umfang des gebuchten Zeitmoduls während der Zeit des betreffenden Ferienbetreuungsangebots.

(2) In jedem Zeitmodul ist sowohl ein (zweites) kleines Frühstück, wie auch ein Mittagstischangebot enthalten. An Ausflugstagen erhält das zu betreuende Kind anstelle des Speisenangebotes gemäß Satz 1 ein Lunchpaket.

(3) Es besteht keine Verpflichtung des Betreibers ein abweichendes Speisenangebot von Absatz 2 (zum Beispiel aufgrund von Lebensmittelallergien) vorzuhalten. In diesen Fällen wird der Betreiber bei Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Leistung frei. Die Entgeltpflicht gemäß § 6 der Vertragspartner entfällt für den Zeitraum, in dem das zu betreuende Kind nicht am Speiseangebot nach Absatz 2 teilnehmen kann.

(4) Es besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich und schriftlich kann hier von Abweichendes gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 4 Einschränkung oder Einstellen des Ferienbetreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

(1) Der Betreiber kann das Ferienbetreuungsangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Der Betreiber kann das Ferienbetreuungsangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen des zu betreuenden Kindes oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in den §§ 7 und 8 kann der Betreiber das zu betreuende Kind bis zu fünf Öffnungstage von der Nutzung der Ferienbetreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach § 3. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte (Ferienbetreuungsentgelt, Essensentgelt, Ausflugsentgelt) nach §§ 5 bis 7 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen in denen das zu betreuende Kind nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt, ist der Betreiber für den betroffenen Zeitraum von der Ferienbetreuungspflicht in Bezug auf das zu betreuende Kind befreit.

§ 5 Ferienbetreuungsentgelt, Selbsteinschätzung, Ermäßigungen für das Ferienbetreuungsentgelt, Anpassung des Entgelts infolge eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Heidelberg

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des zu betreuenden Kindes und in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 verpflichtet, an den Betreiber ein Ferienbetreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule nach der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Entgeltstufe zu entrichten. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltpflicht.

(2) Für den Zeitraum, in dem das zu betreuende Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltspflicht.

(3) Die Höhe des Ferienbetreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle (vergleiche Anlage) gestaffelt. Die Vertragspartner schulden dann das Ferienbetreuungsentgelt in entsprechender Höhe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor.

(4) Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Betreuungsentgelts positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.

(5) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten beziehungsweise Vertragspartner des Kindes, welches die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter beziehungsweise Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise Vertragspartners.

(6) Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (aktuell jährlich 1.000 Euro) und gegebenenfalls vermindert um eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht, 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht, 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid)
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Bürgergeld/Grundsicherung nach dem SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BAföG). Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei ElterngeldPlus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.
- Kindergeld (nicht Baukindergeld)

Pflegegeld, Blindengeld, Kinderbonus und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

(7) Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jede Ferienbetreuung der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Ferienbetreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(8) Der Betreiber ist im Einzelfall berechtigt, die Selbsteinschätzung zu überprüfen und um Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu bitten. Erteilen die Vertragspartner auf Nachfrage des Betreibers auch nach Fristsetzung nicht die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte oder legen sie die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist für die Ferienbetreuung nach Ablauf der Frist ein Ferienbetreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(9) Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung auch noch nach der erfolgten Ferienbetreuung überprüfen und fordert die Vertragspartner in diesen Fällen gegebenenfalls zur Vorlage von Unterlagen auf. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle durch die Stadt Heidelberg herausstellen, dass

ein höheres Ferienbetreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Ferienbetreuungsentgelt ab Zugang eines entsprechenden Schreibens des Betreibers sofort zur Zahlung fällig. Dieses Schreiben löst die 30-Tagesfrist des § 286 Abs. 3 BGB aus, wenn in dem Schreiben auf diese Folge hingewiesen wird. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Ferienbetreuungsentgelt geschuldet war, so erstattet der Betreiber den überzahlten Betrag unverzüglich. Werden auf Anforderung der Stadt Heidelberg keine oder unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, schulden die Vertragspartner unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ein Ferienbetreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage.

(10) Eine rückwirkende Überprüfung der durch Selbsteinschätzung ermittelten Entgeltstufe durch die Stadt Heidelberg für die Ferienbetreuung ist nur dann möglich, wenn die Vertragspartner bei der Selbsteinschätzung darauf hinweisen, dass besondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Einkommens der Einkünfte vorliegen. Eine Überprüfung ist auch möglich, wenn die Vertragspartner nachvollziehbar vermuten, sich in der Vergangenheit ohne Verschulden fehlerhaft eingeschätzt zu haben, ohne dass sie ihre Mitteilungspflichten nach Absatz 7 verletzt haben. Für die Abwicklung eventueller Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gilt Absatz 8 entsprechend.

(11) Die Reduzierung des Ferienbetreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung (Anlage) ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Die schriftliche Vorlage muss beim Betreiber spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Zahlungstermin gemäß Absatz 15 erfolgen. Die Vertragspartner schulden dann nur noch das reduzierte Ferienbetreuungsentgelt.

(12) Wird für das zu betreuende Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Ferienbetreuungsentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Ferienbetreuungsentgelts entfällt frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Ferienbetreuungsvertrages.

Die Verpflichtung zur Bezahlung eines Essensentgelts und des Zusatzentgelts richtet sich nach § 6.

(13) Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Ferienbetreuungsentgelt der höchsten Stufe (vergleiche Anlage) für die gebuchten Zeitmodule (vergleiche Anlage) zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Ferienbetreuungsentgelts nach Absatz 11 und 12.

(14) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte oder geänderte Entgeltstufen beziehungsweise neue Entgeltformen beschließt. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Entgelte an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip et cetera) gebunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem folgenden Ferienbetreuungsvertrag. Über die neuen Entgelte und deren Gültigkeit erhalten die Vertragspartner schnellstmöglich eine Mitteilung durch den Betreiber. Die Vertragspartner können in diesen Fällen die geschlossenen Ferienbetreuungsverträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Betreibers außerordentlich schriftlich kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind unter der Homepage des Betreibers einsehbar.

(15) Das Ferienbetreuungsentgelt wird am Ersten des Vormonats des jeweiligen Ferienbetreuungsangebots fällig. Bei einer Restplatzvergabe ist das Entgelt unverzüglich nach Vertragsschluss fällig, der entsprechende Zahlungsnachweis muss dem Betreiber bei Beginn des Ferienangebotes vorliegen. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweisem Ausschluss nach § 4 Absatz 4 oder nach § 2 Absatz 3 zum Rücktritt des Betreibers vom Ferienbetreuungsvertrages führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung des jeweiligen Ferienbetreuungsentgeltes treffen.

(16) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(17) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6

Essensentgelt, Zusatzentgelt, Anpassung des Entgelts infolge Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(1) Für jeden Tag der Ferienbetreuung ist zusätzlich ein Essensentgelt für das Mittagessen bzw. an Ausflugstagen für das Lunchpaket und pro Ferienbetreuungswoche ein Zusatzentgelt für das (zweite) kleine Frühstück und zusätzliche Kosten (z. B. Ausflüge) zu entrichten. Das Entgelt für ein Mittagessen beträgt derzeit 1/30 des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich 0,30 Euro. Das Zusatzentgelt beträgt derzeit einen Euro pro Ferienbetreuungstag.

(2) Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltpflicht. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltpflicht.

(3) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit sich der sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen oder Frühstück ändert oder die zusätzlichen Kosten nachweisbar steigen und die Stadt Heidelberg ihm die Höhe des sich daraus ergebenden neuen Essens- und/oder Zusatzentgelts mitteilt. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die von der Stadt Heidelberg nach Absatz 1 berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Essensentgelt ab der folgenden Ferienbetreuung. Das jeweils gültige Essensentgelt ist einsehbar unter der Homepage des Betreibers.

(4) § 5 Absatz 15 bis 17 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob das zu betreuende Kind nach Ende der Ferienbetreuungszeit alleine nach Hause gehen kann oder ob und von wem es abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Ferienbetreuungszeit. Soll das Kind die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Ferienbetreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn das Kind von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist das Kind von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tag des Fernbleibens zu entschuldigen.

(3) Für den Besuch der Ferienbetreuungsangebote muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass es in der Lage ist, am Ferienbetreuungsangebot aktiv teilzunehmen. Erkrankt das Kind während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen beziehungsweise dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der jeweiligen Grundschule, die auch für das Ferienbetreuungsangebot gelten, umzusetzen.

(6) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

§ 8

Pflichten des zu betreuenden Kindes

(1) Das zu betreuende Kind hat während der gesamten Ferienbetreuungszeit, während des (zweiten) kleinen Frühstücks, während des Mittagessens und auf Ausflügen folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
2. Kein anderes Kind wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
3. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie zum Beispiel Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Das Kind hat sich bei Betreten der Einrichtung anzumelden und beim Verlassen der Einrichtung (zum Beispiel beim Besuch von externen Veranstaltungen während der Ferienbetreuungszeit oder vor dem Nachhausegehen) abzumelden.

§ 9

Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

§ 10

Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des zu betreuenden Kindes haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das (zweite) kleine Frühstück und das subventionierte Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Vertragspartner und zu betreuendes Kind haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder des zu betreuenden Kindes entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11

Aufsichtspflicht

(1) Während der Ferienbetreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Ferienbetreuungszeit und dem Erscheinen des zu betreuenden Kindes in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des zu betreuenden Kindes zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Ferienbetreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während welcher das zu betreuende Kind zu den vereinbarten Ferienbetreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem externen Angebot (zum Beispiel Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des zu betreuenden Kindes und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

(3) Erscheint ein zu betreuendes Kind nicht zu Beginn der vereinbarten Ferienbetreuungszeit oder ist es nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Vertragspartner zu informieren.

(4) Entfernt sich ein zu betreuendes Kind während der Ferienbetreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12

Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Betreiber und Stadt Heidelberg oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

Anlagen:

- derzeit gültige Staffelung des Ferienbetreuungsentgeltes nach Entgeltstufen und Zeitmodulen
- derzeit gültige Geschwisterermäßigung
Link zu geschwisterermäßigung und antrag liegt unter AGB
- derzeit gültige Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung
Link zu Brechnungshilfe auch bei AGB